

6. Die Verpflichtungen des Vermieters und Mieters bezüglich der Instandhaltung der Wohnung sind in §§ 536, 548 B. G. B. geregelt. Diese lauten:
- § 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.
- § 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.
- In Cassel wird, wie fast allgemein üblich ist, im Mietvertrage vereinbart, daß der Mieter Abnutzungsgelder, sogen. Prozente, zu zahlen hat.

Verkehrswesen.

Große Casseler Straßenbahn.

Bahnlinien.

- Nr. 1. Königspl. — Ulmenstr. — Kirchweg — Rotes Kreuz — Kunoldstr. — Wilhelmshöhe. 5 Teilstrecken.
- Nr. 2. Bahnhof Cassel — Karthäuserstraße — Querallee H. — Tannenkuppe — Kunoldstr. — Wilhelmshöhe. 5 Teilstrecken.
- Nr. 3. Bettenhausen — Siechenhof — Altmarkt — Lutherstr. — Karthäuserstraße — Querallee K. — Germaniast. 6 Teilstrecken.
- Nr. 4. Fuldatal — Wolfsanger — Ihringsh. Allee — Altmarkt — Theater — Karthäuserstraße — Querallee H. — Aug. Vikt.-Str. — Kirchditmold. Kirche — Prinzenquelle. 9 Teilstrecken.
- Nr. 5. Holländische Str. — Ritters Ziegelei — Friedhof — Königsplatz — Karthäuserstraße — Querallee H. — Tannenkuppe — Kaiser Friedr.-Str. — Wiegandstr. — Mulang. 9 Teilstrecken.
- Nr. 6. Friedhof — Königsplatz — Karthäuserstraße — Querallee H. — Hindenburgplatz. 4 Teilstrecken.
- Nr. 7. Königsplatz — Friedrichsstr. — Beethovenstr. — St. Bhf. Niederzwehren — Niederzwehren. 4 Teilstrecken.
- Nr. 8. Friedhof — Friedrichsstr. — Beethovenstr. — Schönfeld. 3 Teilstrecken.
- Nr. 9. Rothenditmold — Mombachbrücke — Lutherstr. — Altmarkt — Siechenhof — Bettenhausen. 5 Teilstrecken.

2 Teilstrecken kosten 70 Pfg., je 2 weitere Teilstrecken 20 Pfg. mehr.

An Sonn- und Festtagen wird an jeden Fahrschein ein Zuschlag von 10 Pfg. erhoben.

Auf der Linie 1 findet 6-Minutenverkehr, auf den übrigen Linien 12-Minutenverkehr statt.

Fahrbedingungen.

Die Fahrscheine sind nicht übertragbar und gelten nur für die vom Schaffner bezeichnete Strecke unter einmaligem Umsteigen bei unmittelbarem Wagenwechsel an der vom Schaffner zu bezeichnenden Haltestelle (Friedhof, Hedwigstraße, Königsplatz, Rathaus, Germaniastraße, Bhf. Wilhelmshöhe, Hindenburgplatz, Kirchditmold, Annastraße, Ständeplatz, Lutherstr., Altmarkt, Wolfsanger, Schönfeld), soweit Platz vorhanden. Die zum Umsteigen am Altmarkt gezeichneten Fahrscheine berechtigen auch gleichzeitig zum Umsteigen am Marstaller Platz.

Auf folgenden Strecken ist den Fahrgästen ausnahmsweise zur schnellsten Erreichung des Endziels ein zweimaliges Umsteigen an den fett gedruckten Umsteigestellen gestattet:

- Holländische Straße — Hedwigstraße — Marstallerplatz — Fuldatal und umgekehrt.
- Bettenhausen — Marstallerplatz — Rathaus — Frankfurter Str. und umgekehrt.
- Bettenhausen — Marstallerplatz — Rathaus — Wilhelmshöhe und umgekehrt.
- Frankfurter Str. — Rathaus — Hindenburgplatz — Tannenkuppe und umgekehrt.
- Rothenditmold — Lutherplatz — Annastraße — Kirchditmold.
- Niederzwehren — Rathaus — Bhf. Wilhelmshöhe — Mulang.

Beide Umsteigestellen werden blau gezeichnet. Beim ersten Umsteigen wird die erste Umsteigestelle blau gekreuzt, beim zweiten Umsteigen der Fahrschein durch Abreißen der Ecke entwertet.

Die nicht zum Umsteigen gezeichneten Fahrscheine gelten nur für die Fahrt in dem Wagen, in welchem dieselben gelöst sind, verlieren also ihre Gültigkeit, sobald der Fahrgast diesen Wagen verläßt. Unterbrechungen der Fahrt, sowie Umsteigen aus dem einen in den anderen Wagen eines Zuges sind daher unzulässig.

Die Fahrscheine sind während der Fahrt aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen offen auszuhändigen. — Bei Betriebsstörungen kann Anspruch auf Entschädigung nicht erhoben werden.

Auf jeden Fahrschein, mit Ausnahme der Kinderfahrschein und jede Zeitkarte, mit Ausnahme der Schülerkarte, darf ein Kind im Alter unter 4 Jahren frei fahren, jedes

weitere Kind unter 4 Jahren sowie jedes Kind im Alter zwischen 4 und 10 Jahren zahlt bis 4 Teilstrecken 60 Pfennig, von 5—9 Teilstrecken 70 Pfennig, jedoch ohne Anrecht auf einen der im Innern und auf den Plattformen der Wagen angeschriebenen Plätze. In jedem Wagen werden an Kindern im Alter zwischen 4 und 10 Jahren 50% über die im Wageninnern angeschriebene Zahl von Sitzplätzen hinaus zur Beförderung zugelassen. Freifahrende Kinder unter 4 Jahren, welche von den Angehörigen auf den Schoß genommen werden müssen, sind als Fahrgäste nicht zu zählen. Die überzähligen Kinder dürfen sowohl im Wageninnern als auch auf der Plattform stehen.

Kleine Hunde und andere kleine Tiere werden im Wageninnern frei befördert, wenn sie auf dem Schoße getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden. Größere Hunde müssen an der Leine geführt werden und dürfen nur auf den vorderen Plattformen gegen Entrichtung des einfachen tarifmäßigen Personenfahrgeldes befördert werden.

Die Aushändigung der in den Straßenbahnwagen verlorenen Gegenstände erfolgt in der Fundabgabestelle der Straßenbahn, Wilhelmshöher Allee 346, werktags von 9—12 Uhr vorm. und 3—5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm.

Zeit- und Schülerkarten.

Zur Ausgabe gelangen persönliche Karten für einen Kalendermonat zu nachstehenden Preisen:

a) Bahnnetzkarten, gültig nur an Werktagen zu beliebiger Fahrt auf dem ganzen Straßenbahnnetze, zu 140.— Mark einschließlich Verkehrssteuer.

b) Streckenkarten, gültig nur an den Werktagen, zu 60.— Mark für eine 70 Pfg.-Strecke, 70.— Mark für eine 90 Pfg.-Strecke, 80.— Mark für eine 100 Pfg.-Strecke, 90 Mark für eine 120 Pfg.-Strecke einschließlich Verkehrssteuer.

c) Nebenkarten zu den unter a und b genannten Stammkarten für Familienangehörige und Dienstboten in der Höchstzahl von 3 Stück zu einer Stammkarte zum Preise von 50.— Mark für eine 70 Pfg.-Strecke, 60.— Mark für eine 90 Pfg.-Strecke, 70.— Mark für eine 100 Pfg.-Strecke und 80 Mark für eine 120 Pfg.-Strecke einschließlich Verkehrssteuer.

d) Streckenkarten für Schüler, gültig nur an den Werktagen bis 8 Uhr abends und ohne Anrecht auf einen Sitzplatz, zu 28.— Mark für eine 70 Pfg.-Strecke, 32.— Mark für eine 90 Pfg.-Strecke, 35.— Mark für eine 100 Pfg.-Strecke, 38 Mark für eine 120 Pfg.-Strecke.

Die Schülerkarten werden auf Grund eines Schulzeugnisses für Schüler hiesiger öffentlicher Lehranstalten, nur zum Zwecke des Schulbesuchs, jedoch nicht für Besucher von Fach- und Fortbildungsschulen ausgestellt.

Die Ausgabe von Nebenkarten erfolgt nur bei Vorlage der Stammkarte. Der Verkauf von Wertmarken für die Nebenkarten findet nur in unseren Geschäftsräumen Wilhelmshöher Allee 346 gleichzeitig mit der für die Stammkarte statt.

Auf sämtliche Zeitkarten, mit Ausnahme der Schülerkarten, darf ein Kind unter 4 Jahren frei fahren.

Auskunft über die für die Streckenkarten maßgebenden Teilstrecken wird in unseren Geschäftsräumen erteilt.

Die alljährlich einmal erforderliche Ausstellung der Zeitkarten erfolgt nur in unseren Geschäftsräumen Wilhelmshöher Allee 346, an den Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags. Die Zeitkarten müssen behufs ihrer Gültigkeit von den Inhabern mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden und ein deutlich erkennbares, aufgezogenes Lichtbild (Größe 5×6 cm) des Inhabers tragen, welche von der Ausgabestelle auf der Karte befestigt wird.

Die Entrichtung des Zeitkartenfahrgeldes erfolgt durch Lösung von Monats-Wertmarken, die von den Inhabern in die Karte an vorgeschriebener Stelle einzukleben sind. Die Erneuerung der Netz- und Streckenkarten kann nach beliebiger Unterbrechung auf ganze Monate innerhalb der Gültigkeitsdauer der Karte durch Lösung und Einklebung entsprechender Monats-Wertmarken erfolgen. Der Verkauf der Wertmarken findet in unseren Geschäftsräumen und außerdem an den Werktagen in den üblichen Geschäftsstunden bei der Dresdner Bank Filiale Cassel, Cölnische Straße 11, statt.

Gepäck- und Paket-Verkehr.

1. Für die Beförderung von Paketen, Kleingütern und Gepäckstücken innerhalb des Bahngbietes, sind bei der Aufgabe zu entrichten: a) für ein Stück bis 5 kg Gewicht 150 Pfg., b) für ein Stück über 5 bis 25 kg Gewicht 200 Pfg., c) für ein Stück über 25 bis 50 kg Gewicht 250 Pfg., d) für jede weiteren 50 kg Gewicht 150 Pfg.
2. Sendungen werden von dem Schaffner eines jeden in der Richtung des Versandzieles fahrenden Straßenbahnwagens angenommen und sind am Versandziel in Empfang zu nehmen.
3. Handgepäck der Fahrgäste, welches im Innern der Wagen auf dem Schoße und auf den Plattformen in der Hand gehalten werden kann, ohne die festgesetzten Plätze für Fahrgäste zu beengen, wird unentgeltlich befördert.
4. Für die Beförderung gebührenpflichtiger Gepäckstücke, welche auf der vorderen Plattform untergebracht werden, ist von den Fahrgästen zu entrichten: a) bei einem Gewicht bis 25 kg der gleiche Betrag des tarifmäßigen Personenfahrgeldes für die zurückzulegende Strecke; b) bei einem Gewicht über 25 bis 50 kg der doppelte Betrag dieses Personenfahrgeldes; c) für jede weiteren 50 kg ein Zuschlag von 50 Pfennig ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Strecke; d) für Fahrräder und Kinderwagen der doppelte Betrag des tarifmäßigen Personenfahrgeldes für die zurückzulegende Strecke.